



## Geschäftsordnung von ITIS

erlassen vom Vorstand am 20.04.2005

In Übereinstimmung mit § 6 der Satzung des Instituts für Technik Intelligenter Systeme (ITIS) und getragen von der Überzeugung, daß eine erfolgreiche Tätigkeit von ITIS die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Mitarbeiter von ITIS erfordert, erläßt der Vorstand von ITIS die folgende Geschäftsordnung.

### Präambel

Aus organisatorischen Gründen werden sämtliche Forschungsvorhaben, die am Institut für Technik Intelligenter Systeme (ITIS) durchgeführt werden, als Forschungsprojekte geführt und jeweils einem ITIS-Forschungsbereich zugeordnet:

- **Forschungsbereiche** sind organisatorische Einheiten, die Forschungsprojekte in eigener sachlicher, personeller und finanzieller Verantwortung durchführen.
- Ein **Forschungsprojekt** ist ein Forschungsvorhaben, bei dem unter Federführung eines Projektleiters das Vorhaben ggf. in eigener sachlicher, personeller und finanzieller Verantwortung innerhalb eines Forschungsbereichs durchgeführt wird.

(Näheres regelt hierzu § 8)

### § 1: Vorstand

- (1) Lt. § 6 der Satzung leitet der Vorstand die Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsverteilung, die insbesondere die Zuständigkeiten für die zentralen Forschungsbereiche übergreifende Aufgabenbereiche von ITIS regelt.
- (3) Bei der Abwicklung seiner Aufgaben wird der Vorstand unterstützt durch
  - den Beirat
  - die Geschäftsführung.

---

Dabei stützt sich der Vorstand auch auf die Beratung durch das Kuratorium (siehe § 2).

- (4) Der satzungsgemäß gewählte Vorstand gehört – soweit nicht ohnehin Beiratsmitglied – beratend dem Beirat des Vereins an.
- (5) Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand befristet oder unbefristet Ausschüsse bilden.
- (6) Der Vorstand schließt mit allen Forschungsbereichs- und Projektleitern Verträge ab, die ihre Rechte und Pflichten regeln.

## **§ 2: Kuratorium**

- (1) Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Das Kuratorium berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich das Kuratorium zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

## **§ 3: Beirat:**

- (1) Der Beirat besteht aus Angehörigen der Universität der Bundeswehr, die Sprecher von ITIS-Forschungsbereichen und Mitglieder von ITIS sind. Diese werden vom Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren berufen.
- (2) Der Vorstand informiert den Beirat über alle wesentlichen Angelegenheiten von ITIS.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand in folgenden Angelegenheiten:
  - a) bei der Erarbeitung der Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik von ITIS und der mittel- und langfristigen Forschungsprogramme,
  - b) bei der Erstellung der Forschungs-, Ausbau- und Finanzpläne,
  - c) bei der Aufstellung des Haushaltsplans,
  - d) in Fragen der Investitions- und Personalpolitik,
  - e) bei der Festlegung des Schlüssels für die Verteilung von Zuschüssen zur Eigenforschung,
  - f) in Fragen der Nutzungspolitik der zentralen Infrastruktur und von Investitionen und der hierfür zu erlassenden Richtlinien.
- (4) In folgenden Angelegenheiten bedarf der Vorstand der Zustimmung durch den Beirat:
  - a) Einrichtung von neuen Forschungsbereichen,
  - b) Bestimmung von Sprechern von Forschungsbereichen,
  - c) Bestimmung von Mitarbeitern für die zentralen Bereiche von ITIS,
  - d) Einrichtung von Dauerstellen.
- (5) In folgenden Angelegenheiten treten Vorstand, Beirat und Geschäftsführung als Erweiterter Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen zusammen:
  - a) Verabschiedung der Vorlage von Forschungs- und Haushaltsplan,

- 
- b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (6) Bei diesen Sitzungen ist Gelegenheit zur Aussprache in allen Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu geben.
- (7) Die Sitzungen von Beirat bzw. Erweitertem Vorstand werden vom Vorstand einberufen. Sie sind nichtöffentlich. Der Vorstand informiert die ITIS-Mitarbeiter und die Mitgliederversammlung in geeigneter Form über ITIS-weit wirksame Sitzungsergebnisse.

#### **§ 4: Geschäftsführung**

Lt. § 6.8 der Satzung kann der Vorstand zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Geschäftsführer und die erforderlichen Mitarbeiter einstellen. Da kostenträchtig, werden diese Einstellungen vom Umfang der Vereinsgeschäfte abhängen. In jedem Fall aber arbeitet die Geschäftsführung auf Weisung des Vorstands, der damit auch für dessen Handlungen die volle Verantwortung trägt.

#### **§ 5: Mitarbeiter von ITIS**

- (1) ITIS unterscheidet Wissenschaftliche und Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sowie Studentische und Wissenschaftliche Hilfskräfte.
- (2) Mitarbeiter und Hilfskräfte mit wissenschaftlichen Aufgaben haben Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung in den Forschungsbereichen wahrzunehmen. Alle übrigen Mitarbeiter gelten im Sinne dieser Ordnung als Mitarbeiter mit Dienstleistungsaufgaben. Mitarbeitern mit wissenschaftlichen Aufgaben können auch Dienstleistungsaufgaben übertragen werden; Entscheidung hierüber trifft der Beirat.
- (3) Die Verträge, die die Mitwirkung von Mitarbeitern und Hilfskräften an ITIS-Projekten betreffen, schließt der Vorstand ab.

#### **§ 6: Einstellung von Mitarbeitern**

- (1) Die Einstellung Wissenschaftlicher und Nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und Wissenschaftlicher Hilfskräfte mit wissenschaftlichen Aufgaben und deren Eingruppierung in Anlehnung an BAT sowie der Abschluß von Werkverträgen erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Leitung des Forschungsbereichs, in dem der Mitarbeiter tätig wird bzw. für den das Vorhaben durchgeführt werden soll.
- (2) Die Anstellungsdauer der Mitarbeiter und der Hilfskräfte ist grundsätzlich befristet. Sie hängt von den Projekt- und Dienstleistungsaufgaben und –gegebenheiten ab. Die maximale Dauer richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Einstellung von Hilfskräften kann im Falle der Übernahme allgemeiner Dienstleistungsaufgaben für ITIS durch die Geschäftsführung erfolgen bzw. im Falle der Wahrnehmung von Projektaufgaben durch die jeweilige Leitung des Forschungsbereichs. Die Einstellung erfolgt grundsätzlich befristet.

#### **§ 7: Zeichnungsberechtigung**

- 
- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung von ITIS ist in der Satzung § 6 Abs. 3 geregelt. Die Vorstandsmitglieder unterrichten sich gegenseitig über ihre Aktionen.
  - (2) Unterschrifts- und zeichnungsberechtigt für die Führung der ITIS-Bankkonten sind der Schatzmeister sowie der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils stellvertretend für den Schatzmeister.
  - (3) Der Vorstand kann zu bestimmten Angelegenheiten die Zeichnungsberechtigung befristet delegieren, wobei er die Berechtigung in der Höhe und dem Anlaß nach beschränken kann. Er erläßt hierzu Vorschriften.

### **§ 8: Forschungsbereiche und -projekte**

- (1) **Forschungsbereiche** sind organisatorische Einheiten, in denen thematisch verwandte Forschungsprojekte durchgeführt werden. Ein **Forschungsprojekt** ist ein Forschungsvorhaben, bei dem unter Federführung eines Projektleiters das Vorhaben ggf. in eigener sachlicher, personeller und finanzieller Verantwortung innerhalb eines Forschungsbereichs durchgeführt wird.
- (2) **Forschungsbereiche** werden vom Vorstand eingerichtet. Die Einrichtung ist an die Aufnahme mindestens eines **Forschungsprojektes** für diesen Bereich gebunden. Ein Forschungsbereich erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem keine Forschungsprojekte mehr betrieben wurden.
- (3) Einer oder mehrere Professoren übernimmt oder übernehmen die (kollegiale) Sprecherfunktion für den Forschungsbereich.

### **§ 9: Aufnahme von Forschungsprojekten**

- (1) Forschungsprojekte dienen
  - a) der Unterstützung und Abwicklung interdisziplinär angelegter Forschungsvorhaben an und mit der Universität der Bundeswehr und dem unmittelbaren Wissenstransfer; sie werden daher von ITIS mit einem oder mehreren externen Partnern abgewickelt;
  - b) der Eigenforschung; als solche können sie auch im Vorlauf, Nachlauf oder begleitend zu anderen Forschungsvorhaben ablaufen.
- (2) Über die Aufnahme eines Forschungsprojektes entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Leitung des Forschungsbereichs. Er prüft hierzu:
  - die Verträglichkeit des Projektes mit den Grundzügen der Wissenschafts- und Forschungspolitik, den Forschungs-, Ausbau- und Finanzplänen des Vereins,
  - die Erfüllbarkeit der finanziellen Verpflichtungen,
  - die Erfolgsaussichten.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann die Leitung des Forschungsbereichs eine Besprechung mit dem Beirat verlangen.

- (3) Mit den Arbeiten an einem Forschungsprojekt kann frühestens nach dessen Aufnahme begonnen werden. Bei Vorhaben mit externen Partnern können die Arbeiten erst begonnen werden, wenn der Vorstand mit dem externen Partner einen rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen

---

hat. In Ausnahmefällen kann der Vorstand dem Beginn der Arbeiten schon vor Vertragsabschluß zustimmen.

### **§ 10: Finanzierung von Forschungsvorhaben**

- (1) Die Leitung eines Forschungsbereichs ist dafür verantwortlich, daß die Gesamtheit der in seine Zuständigkeit fallenden Forschungsprojekte – ggf. jedes Forschungsprojekt für sich selbst – ein ausgeglichenes Betriebsergebnis ausweist. Vorstand und Geschäftsführung stellen die zur Ermittlung des Betriebsergebnisses erforderlichen Daten zur Verfügung.
- (2) Bei der Vorkalkulation von Forschungsprojekten finden die vom Vorstand festgesetzten Kostenansätze Anwendung. Die Einhaltung dieser Ansätze wird bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Forschungsprojekts überprüft. Bei Abweichungen von den Ansätzen ist hierzu vorab die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
- (3) Die Kostenansätze nach Abs. 2 enthalten insbesondere einen Beitrag für die Nutzung der zentralen Infrastruktur von ITIS und zur Eigenforschung von ITIS.

### **§ 11: Durchführung von Forschungsprojekten**

- (1) Die Leitung eines Forschungsbereichs bzw. die Projektleitung führt seine Forschungsprojekte in eigener sachlicher, personeller und finanzieller Verantwortung durch. Sie hat insbesondere für die Einwerbung und rechtzeitige Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel zu sorgen. Finanzielle Verpflichtungen dürfen von ihr nur insoweit eingegangen werden, als sie ihrer Art nach der Erfüllung bestehender Aufgaben dienen und die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind.
- (2) Garantie- und Haftungsverpflichtungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands eingegangen werden.
- (3) Die Leitung eines Forschungsbereichs hat den Vorstand unmittelbar darüber zu informieren, falls vertragliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt nicht erfüllt werden können. Der Vorstand hat das Recht, sich Einblick in die Abwicklung eines Forschungsprojekts zu verschaffen. Bei Gefahr eines groben Fehlschlags eines Forschungsprojekts kann der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat den Leiter des Projekts bzw. die Leitung des zuständigen Forschungsbereichs von der Leitung des Vorhabens entbinden.
- (4) Überstundenregelung:  
Grundsätzlich besteht für die Arbeitnehmer von ITIS e.V. kein Anspruch auf Vergütung von Überstunden. Angesammelte Überstunden können – soweit es die laufenden Forschungsprojekte zulassen – mit Genehmigung des/der jeweils zuständigen Projektleiters/ Dienstvorgesetzten für selbstständige wissenschaftliche Tätigkeiten zum Zwecke der Weiterqualifikation oder in Form von Freizeit in Anspruch genommen werden.

### **§ 12: Grundsätze der Kostenrechnung**

- (1) Die Rechnungslegung der Forschungsprojekte erfolgt durch kaufmännische Buchführung in der Geschäftsführung unter Aufsicht des Schatzmeisters. Die Leitung von Forschungsbereichen sowie die Geschäftsführung sorgen dafür, daß die erforderlichen Daten gemäß des von der Geschäftsführung vorgegebenen Kontenrahmens erfaßt werden.
- (2) Kostenträger sind die einzelnen Forschungsprojekte. Darüber hinaus werden die der Leitung von Forschungsbereichen bzw. den Projektleitungen zugeordneten Vorhaben oder Vorhabens-

---

anteile jeweils in einer Kostenstelle zusammengefaßt. Für diese Kostenstellen wird jeweils eine Bilanz geführt.

- (3) Die Geschäftsführung wird sowohl den Leitungen von Forschungsbereichen wie auch jeder Projektleitung Instrumente an die Hand geben, mit deren Hilfe sie den finanziellen Stand ihrer Vorhaben verfolgen können.
- (4) Betriebsübliche Erstattung von Reisekosten:  
Reisekosten, die Mitglieder, Projektleiter, Mitarbeiter und weitere an ITIS-Projekten und – Aktivitäten Beteiligte in ihrer Tätigkeit für ITIS entstehen, können unter Berücksichtigung in Anspruch genommener Sondertarife, Reisekosten nach den steuerlichen Richtlinien und bis zu den Höchstsätzen geltend gemacht werden. Auf Antrag können Abschlagzahlungen bis maximal 80% der voraussichtlichen Kosten für genehmigte Reisen gewährt werden.  
Bei der Buchung von Flügen, Bahnfahrten, Hotels etc. sind unter dem Gesichtspunkt der Kosteneffizienz Sondertarife und Sonderarrangements zu berücksichtigen. Nach Reiseende erfolgt eine Gesamtabrechnung auf ITIS-Formularen unter Vorlage sämtlicher Originalbelege.

### **§ 13: Arbeitnehmererfindungen und Schutzrechte**

Erfindungen im engeren Sinne (Patente, Gebrauchsmuster) von Mitarbeitern von ITIS sind entsprechend dem Arbeitnehmererfindungsgesetz geregelt. Für sonstige Erfindungen, z.B. von Software, gelten das Urheberrechtsgesetz und die entsprechenden Regelungen des mit dem Mitarbeiter geschlossenen Vertrages.

Bei Software ist in sämtlichen Übersetzungseinheiten in der Quelle und nach Möglichkeit auch im erzeugten Code der Vermerk

**„Copyright (Jahreszahl) ITIS – UniBw München  
alle Rechte vorbehalten“ bzw.  
„all rights reserved“**

auf deutsch oder englisch anzubringen.

### **§ 14: Veröffentlichungen**

Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Forschungsprojekte sollen grundsätzlich veröffentlicht werden. Bei der vertraglichen Gestaltung von Forschungsvorhaben ist daher darauf zu achten, daß ITIS nicht daran gehindert wird, die im Rahmen des Vorhabens erarbeiteten Ergebnisse satzungsgemäß in Forschung und Lehre zu verwerten. Dabei können ggf. berechnigte Interessen von Vertragspartnern berücksichtigt werden.

Bei Veröffentlichungen und Vorträgen von Mitarbeitern ist die Zustimmung des jeweiligen Projektleiters bzw. der Leitung des Forschungsbereichs einzuholen, und Belege bzw. Belegexemplare sind ITIS zur Verfügung zu stellen. Diese prüfen die Arbeit in sachlicher Hinsicht und stellt fest, daß keine Rechte und Pflichten von ITIS verletzt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Neubiberg, den 20. April 2005

---

.....  
(Prof. Dr. A. Lehmann)  
1. Vorsitzender

.....  
(Prof. Dr.-Ing. R. Marquardt)  
2. Vorsitzender

.....  
(Prof. Dr.-Ing. K. P. Michels)  
3. Vorsitzender

.....  
(Prof. Dr. K. Buchenrieder)  
Schatzmeister

.....  
(Dr. H. Hagel)  
Schriftführer